

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

2/XXVI/27

9. Februar 1971

Verfassungsklage in Karlsruhe?

Entscheidung über Ostverträge liegt beim Bundestag

Von Martin Hirsch MdB
Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
und Mitglied des Bundestagsrechtsausschusses

Seite 1 und 2 / 83 Zeilen

Reform der Betriebsverfassung

Im Vollzug des Regierungsprogramms

Von Harry Liehr SPD-MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für
Arbeit und Sozialordnung

Seite 3 und 4 / 89 Zeilen

Tendenz statt Tatsachen

Ein Beispiel über Sensationsmache

Seite 5 und 6 / 82 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und Ein-
gliederung"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10
Postfach: 2153
Presserhaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37-38
Telex: 636 646/636 947
63088 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Verfassungsklage in Karlsruhe?

Entscheidung über Ostverträge liegt beim Bundestag

Von Martin Hirsch MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
und Mitglied des Bundestagsrechtsausschusses

"Gute Reise nach Karlsruhe" hat Herbert Wehner schon vor geraumer Zeit denjenigen Oppositionspolitikern zugerufen, die mit dem Gedanken spielen, die politische Auseinandersetzung um die Ostverträge nicht im Bundestag, sondern letztinstanzlich vor dem Bundesverfassungsgericht auszutragen. In der Tat scheint die Vorstellung, den Immobilismus der 50er Jahre mit seinen ebenso einfachen wie bequemen Perspektiven notfalls durch Richterspruch wiederherzustellen, eine verführerische Anziehungskraft auf eine Opposition auszuüben, für die Wiedervereinigungspolitik bislang stets gleichbedeutend war mit der Wahrung von Rechtsstandpunkten.

Diese politisch ebenso bedenkliche wie verfassungsrechtlich verfehlte Gleichung kann sich freilich auf die bisherige Sprechpraxis unseres höchsten Gerichts nicht berufen.

Im Gegenteil: das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem Saar-Urteil aus dem Jahre 1955 ganz deutlich gemacht, daß das Wiedervereinigungsgebot nicht als eine von den politischen Realitäten isolierbare Rechtspflicht aufgefaßt werden darf, die um des Unmöglichen willen verbietet, das Mögliche anzustreben. Es ist daher schon im Ansatz verfehlt, bei der verfassungsrechtlichen Würdigung der Ostverträge von einer "juristischen" Betrachtungsweise auszugehen. Eine solche Würdigung muß vielmehr mit der Frage beginnen, unter welchen Bedingungen heute eine auf Wiedervereinigung der getrennten Teile Deutschlands abzielende Politik überhaupt noch möglich und erfolgversprechend erscheint. Daß hier eine nationalstaatliche Lösung bei nüchternen Betrachtung auf unabsehbare Zeit ausscheidet, hat schon vor einigen Jahren Franz-Josef Strauß zugeben müssen, der jetzt nicht müde wird, den Ausverkauf Deutschlands zu beschwören. Wiedervereinigungspolitik kann bei der bestehenden politischen Ausgangslage heute sinnvollerweise nur heißen: Durchlässigmachen der starren Grenzen und ihr endlicher Abbau, Beseitigung der Hermandose, die die Deutschen in Ost und West voneinander trennen, Verbesserung ihrer gegenseitigen Beziehungen, Schaffung neuer Kontakte, kurz: Wahrung der menschlichen und kulturellen Gemeinschaft unabhängig und jenseits von staatlicher Eigenständigkeit. Wiedervereinigung im Sinne der Präambel und

des Artikels 140 des Grundgesetzes soll dem "deutschen Volk" dienen, um sein Wohl und seine Zukunft geht es und kann es nur gehen, nicht aber um staatsrechtliche Konstruktionen, deren nebelhafte Ferne Kiesingers Formel vom "langen Atem der Geschichte" eher enthüllt als verdeckt.

Bei dieser Sachlage sind die Ostverträge nicht nur vereinbar mit dem Wiedervereinigungsgebot der Verfassung. Mehr noch, sie erfüllen es geradezu. Ihr Ziel, den Frieden sicherer zu machen und zur Entspannung beizutragen, ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß auch im Ost-West-Verhältnis die Grenzen ihre die Menschen trennende Funktion verlieren.

Die Opposition mag Chancen und Risiken der Verträge anders bewerten als die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen. Diese Differenzen lassen sich jedoch nicht "verrechtlichen". Der politische Handlungsspielraum endet nach den Worten des Bundesverfassungsgerichtes erst dort, wo "die Verletzung des Verfassungsgebots der Wiedervereinigung evident und die Maßnahmen unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen wären".

Verfassungsrechtlich verfehlt ist weiterhin das Argument, das Grundgesetz gebiete die Wiedervereinigung in den Grenzen des Deutschen Reiches von 1937. Hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens. Das "deutsche Volk" soll wiedervereinigt werden - das läßt sich nur personen- nicht aber gebietsbezogen verstehen. Wo daher ehemaliges deutsches Land nicht mehr vom deutschen Volk bewohnt und durch Annexion endgültig verloren ist, wo Unrecht nur durch neues Unrecht wiedergutmacht werden kann, da tritt die friedenssichernde und friedensfördernde Funktion allen Rechts und zumal des Völkerrechts ganz in den Vordergrund.

Die Bundesrepublik hat mit dem Warschauer Vertrag auf nichts "verzichtet". Sie hat nur eine Situation hingenommen, die zu ändern sie nicht mehr in der Lage ist und die einen neuen Anfang nicht verbauen soll. Sie hat zudem klargestellt, daß sie dabei nur für sich selbst, nicht aber für das gesamte Deutschland sprechen kann.

Auch daraus möchten einige Oppositionspolitiker gern einen verfassungsgesetzlichen Strick drehen. Sie übersehen hier jedoch, daß sie über ihre eigenen Zwangsäden stolpern. Die Bundesrepublik ist gar nicht befugt, völkerrechtlich verbindliche Erklärungen für Deutschland als Ganzes abzugeben. Weil dem so ist, wird in Artikel sieben des Deutschlandvertrages auch sehr sorgfältig unterschieden zwischen der "Bundesrepublik" und "Deutschland".

Kurz, wie man es auch dreht und wendet: Mit verfassungsrechtlichen Argumenten kann man die Ostpolitik der Bundesregierung nicht bekämpfen. Je eher das überall begriffen wird, umso schneller wird sich die Auseinandersetzung um die Ost-Verträge wieder an den Ort zurückverlagern, wo sie hingehört: in den Deutschen Bundestag.

(-/ex. 9.2.1971/bgy)

Reform der Betriebsverfassung

Im Vollzug des Regierungsprogramms

Von Harry Liehr SPD-MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Am 28. Oktober 1969 hat Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung eine Reform der Betriebsverfassung angekündigt. Bereits am 3. Dezember 1970 hat das Kabinett den Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes verabschiedet. Am Donnerstag dieser Woche wird die erste Lesung des Gesetzes im Bundestag erfolgen. Unmittelbar darauf wird eine öffentliche Sachverständigenanhörung - unter großer Beteiligung von Betriebsräten - die Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung einleiten. Es geht um die demokratische Legitimation und Kontrolle im Alltag des Betriebsgeschehens; es geht um größere soziale Gerechtigkeit. Auch in der Arbeitswelt müssen Normen gesetzt werden, die gerade in einem Konfliktfall die Würde des Menschen wahren.

Zur Verstärkung seiner Rechtstellung im Betrieb erhält der einzelne Arbeitnehmer erstmals eigene Informations-, Anhörungs- und Erörterungsrechte in Angelegenheiten, die seine Person und seinen Arbeitsplatz unmittelbar berühren. Der Arbeitnehmer kann beispielsweise verlangen, daß mit ihm die Beurteilung seiner Leistungen sowie die Möglichkeiten seiner beruflichen Entwicklung im Betrieb erörtert werden. Der Arbeitnehmer kann ferner verlangen, daß ihm die Berechnung und Zusammensetzung seines Arbeitsentgeltes erläutert werden. Er hat Anspruch auf Einsicht in seine Personalakte. Erstmals wird auch das Beschwerderecht des einzelnen Arbeitnehmers ausdrücklich geregelt.

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates werden auf vielen wichtigen Gebieten erweitert. So werden besondere Unterrichts-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte in Fragen der Arbeitsplatzgestaltung und des Arbeitsablaufs eingeführt. Dadurch wird erreicht, daß Auswirkungen von Änderungen in diesen Bereichen auf die Arbeitnehmer bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, den Betriebsrat über die Personalplanung, vor allem auch über den gegenwärtigen und künftigen Personalbedarf sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und mit dem Betriebsrat die erforderlichen Maßnahmen, besonders die Vermeidung von Härten, zu beraten.

Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber verlangen, daß offene Arbeitsplätze allgemein oder für bestimmte Tätigkeiten vor der Besetzung innerhalb des Betriebes ausgeschrieben werden. Ebenfalls neu ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Aufstellung von Personalfragebogen, von Beurteilungsgrundsätzen und von Richtlinien über die Personalauswahl bei Einstellungen, Veretzungen, Umgruppierungen und Kündigungen. Die Aufstellung solcher Richtlinien kann in größeren Betrieben vom Betriebsrat erzwungen werden. Dadurch werden erforderliche personelle Entscheidungen im Interesse einer gerechteren Behandlung der Arbeitnehmer durchschaubar.

barer gemacht und versachlicht.

Zur Regelung sozialer Auswirkungen von unternehmerisch-wirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Rationalisierungsmaßnahmen) kann die Aufstellung von Sozialplänen erwirkt werden.

Ferner werden die Rechte des Betriebsrates bei Einstellungen, Eingruppierungen, Versetzungen und Umgruppierungen verbessert. Vor solchen Maßnahmen muß der Arbeitgeber grundsätzlich die Zustimmung des Betriebsrates einholen. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat vor jeder Kündigung zu hören und ihm die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Ein erweitertes Mitbestimmungsrecht erhält der Betriebsrat bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung. Er ist an der Bestellung der Ausbilder beteiligt. Unter gewissen Voraussetzungen kann er der Bestellung von Ausbildern widersprechen oder deren Abberufung verlangen.

Die Präsenz der Gewerkschaften im Betrieb wird u.a. dadurch gestärkt, daß dem Betriebsrat ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und mit ihrer Unterstützung durchzuführen. Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften haben zur Wahrung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaften im Benehmen mit dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat Zugang zum Betrieb, soweit den nicht, unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen.

Neu ist auch das Recht der Tarifpartner durch Tarifvertrag zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer bestimmter Beschäftigungsarten oder Arbeitsbereiche vorzusehen, wenn dies nach den Verhältnissen der erfaßten Betriebe der zweckmäßigeren Gestaltung der Zusammenarbeit des Betriebsrates mit den Arbeitnehmern dient. Von besonderem Gewicht ist auch die Neuregelung, daß die Gewerkschaften die Wahl von Betriebsräten in Betrieben erreichen können. Dadurch kann die Bildung eines Betriebsrates auch gegen den Willen eines Arbeitgebers durchgesetzt werden.

Das bisherige strikte Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb wird aufgehoben. Mit der Aufhebung dieses Verbotes verfolgt die Bundesregierung nicht die Absicht, die Betriebe zum Turmelplatz politischer Auseinandersetzungen zu machen. Sie ist aber der Auffassung, daß das geltende strikte Verbot, das sich vor allem auf die legitimen Wirkungsmöglichkeiten der demokratischen Parteien nachteilig auswirkt, nicht mehr mit der Lebenswirklichkeit vereinbar ist. Die Friedenspflicht bleibt im Interesse der Sicherung des geordneten Arbeitsablaufs bestehen. Wir werden mit unseren Koalitionspartnern gemeinsam um eine weitere Verbesserung des Entwurfs bemüht bleiben.

(-/ex/9.2.1971 /ks)

Tendenz statt Tatsachen

Ein Beispiel über Sensationsmache

Es ist ein Unterschied, ob amerikanische Zeitungen und seien es die des Hearst-Konzerns aus nur angedeuteter Quelle und mit vielen Ausdeutungen statt Aussagen über zwiespältige Ansichten im Lager der Sowjetunion berichten oder ob deutsche Zeitungen noch ausdeutbarer und noch weniger belegt solche Berichte zitieren. Die einen können darauf hinweisen, daß sie eine möglicherweise interessant werdende Entwicklung frühzeitig erkannt haben, die anderen jedoch lassen keinen Zweifel daran, daß ihnen solche vagen Informationen willkommen erscheinen, weil sie die Position der eigenen Regierung zu unterminieren vermögen, wenigstens soweit die wenig informierte deutsche öffentliche Meinung in Frage kommt. Zeitungen in der Bundesrepublik, einem Konzern angehörend, der den konservativen Hearst-Unternehmen am nächsten steht, haben als sie die unpräzisen Berichte und dann Gegendarstellungen (und beides aus einer Feder!) übernahmen, auch nicht den geringsten Versuch gemacht, zunächst über die Quellen, über die Berichterstatter und über die Situation aufzuklären. In einem Augenblick, in dem es darauf ankommen sollte, die Chancen eines neuen Schrittes zum Ausgleich gefährlicher Spannungen so gut es geht wahrzunehmen, halten diese Zeitungen es für ihre Möglichkeit, selbst so dubiose und so wenig ernsthafte Behauptungen und Darstellungen spaltenlang wiederzugeben. Inzwischen liegt das Gementi der sowjetischen Botschaft in Bonn vor, veranlaßt auf höhere Weisungen. Es verweist alle Behauptungen in den Bereich von Spekulationen.

Der Vorgang reiht sich unwürdig genug an die ständig erkennbaren Aktionen an, ohne Rücksicht auf die Interessen des Landes und auf eine Politik friedlicher Verständigung zuerst und vor

allen stets ein Nein zu sagen. Mit allen Mitteln soll die Position untergraben werden, von der aus beharrlich, still und mühsam Versuche unternommen werden, ersten Schritten nächste folgen lassen zu können. Vom verkrampften, zornigen Nein wird die Tatsache verschüttet, daß nicht nur die Regierung, sondern auch eine einsichtige Opposition, daß nicht nur Freunde, sondern auch Neutrale berührt sind, die Möglichkeiten eines Fortschritts zu sichern. Der Wille zum Widerstand gegen Verständigung beherrscht bei den Neinsagern alles; nirgends ist eine auch nur verhüllte Absicht, einen besseren Weg zu zeigen, erkennbar. In diesem Vorgang einer unbegreiflich hitzigen Berichterstattung über eine spürbar manipulierte Indiskretion ist alles nur Beweis für krasse, rücksichtslose Ablehnung.

Es ehrt den Bundeskanzler Willy Brandt, der das Ziel dieser Angriffe ist, wenn er nur von "aufgescheuchten Hühnern" spricht und die Widersacher nicht deutlicher kennzeichnet, die auch er als junger Mensch schon einmal erlebte, als sturer Eigensinn und unbelehrbare Ablehnung an die Stelle von Politik traten. Müssen wir denn noch einmal mit ansehen, daß Vermessenheit und Mangel an Maß Deutschland ins Verderben führen? Man muß denen zur die Finger klopfen, deren Beruf und Pflicht es ist, zuverlässig und korrekt zu informieren und von denen erwartet werden muß und kann, daß sie nicht Berichten Raum geben, die in vollem Widerspruch zu allen bisher gemachten Erfahrungen und gerade in diesen Blättern mitgeteilten Tatsachen stehen und die nur in Sensationen machen. Allein die willkommene, weil gegen die Regierung und ihre Politik gerichtete Tendenz ist doch keine Legitimation für einen Bericht, umso weniger, Quelle und Berichterstatter Anlaß zu Zweifeln und damit zu Vorsicht geben. Auf diese Weise wird nicht berichtet, sondern die Meinung der Öffentlichkeit irreführt.

Fritz Sänger

(-/ex/9.2.1971/ks)